



# Abgabepflicht der Unternehmen an die Künstlersozialkasse (KSK)

Künstlersozialabgabe (KSA)



München und  
Oberbayern

## MERKBLATT



# Abgabepflicht der Unternehmen an die Künstlersozialkasse (KSK)

## Künstlersozialabgabe (KSA)

*Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform zur Abgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) verpflichtet, wenn sie typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten (z. B. Verlage, Presseagenturen, Theater, Chöre, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Galerien, Werbeagenturen, Museen etc.) oder Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen (zur Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen oder um auf andere Weise mit diesen Aufträgen Einnahmen zu erzielen) und dies nicht nur gelegentlich tun.*

### Wann sind Unternehmen an die Künstlersozialkasse abgabepflichtig?

Viele Unternehmen stehen vor der Frage, ob sie eine Abgabe an die Künstlersozialkasse zahlen müssen, wenn sie z.B. Werbeflyer oder ihre Homepage gestalten lassen. Im Folgenden werden einige grundsätzliche Hinweise zu der aktuellen Rechtslage und der Abgabepflicht von Unternehmen gegeben.

#### Grundsätzlich

Jedes Unternehmen, das regelmäßig künstlerische oder publizistische Leistungen in Auftrag gibt und verwertet, muss in der Regel auf die an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte eine Abgabe in Höhe eines jährlich neu festgesetzten Prozentsatzes (2017: 4,8 %, 2018: 4,2 %) an die KSK leisten (genauere Informationen s. u.). Selbstständige Künstler und Publizisten zahlen ihrerseits ebenfalls Beiträge und werden auf diese Weise über die KSK versichert.

#### Prüfungen

Seit 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung, ob und in welcher Höhe ein Unternehmen an die KSK abgabepflichtig ist. Die Bußgelder können bis zu 50.000 Euro betragen, wenn ein Unternehmen seinen Pflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) nicht nachkommt. Daneben ist auch die Künstlersozialkasse zur Prüfung berechtigt.

Ab Januar 2015 wurden die Prüfungen erheblich ausgeweitet. Sie erfolgen

- mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, die als abgabepflichtige Unternehmer bei der Künstlersozialkasse erfasst wurden,
- mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern mit mehr als 19 Beschäftigten und
- bei mindestens 40 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr zur Sozialversicherungsprüfung anstehenden Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten (§ 28p Abs. 1a SGB IV).

#### Wesentliche Informationen

Die folgenden Informationen sollen Unternehmen erste Hinweise zur Abgabepflicht an die KSK geben. Unternehmen, die abgabepflichtig sind, werden als Verwerter bezeichnet, da sie die Leistungen

kommerziell verwerten.

### Wann sind Unternehmen abgabepflichtig?

- Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform zur Abgabe an die KSK verpflichtet, wenn sie
  - typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten (z.B. Verlage, Presseagenturen, Theater, Orchester, Chöre, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Galerien, Werbeagenturen, Museen etc.; § 24 Abs. 1 S. 1 KSVG) oder
  - **nicht nur gelegentlich** Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten zur Werbe- oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen erteilen (§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG **sog. Eigenwerber**) oder
  - **nicht nur gelegentlich** Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Leistungen oder Werke für Zwecke des Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen (§ 24 Abs. 2 KSVG **sog. Generalklausel**).

- Nicht nur gelegentliche Auftragserteilung der Eigenwerber und nach der Generalklausel:
  - Bei Veranstaltungen liegt eine gelegentliche Auftragserteilung vor, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden (§ 24 Abs. 2 S. 2 KSVG).
  - Hinsichtlich der Frage, wann in den übrigen Fällen für Eigenwerber und für Unternehmen, die der Abgabepflicht nach der sogenannten Generalklausel unterliegen, eine nur gelegentliche Auftragserteilung vorliegt wurde ab 01.01.2015 eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt. Durch den neuen § 24 Abs. 3 KSVG wird das Merkmal der nur gelegentlichen Auftragserteilung in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht konkretisiert. Abgabepflichtig sind demnach die genannten Unternehmen, wenn die Summe der gezahlten Entgelte bezogen auf die Gesamtheit der Aufträge in einem Kalenderjahr 450 übersteigt. Für die sogenannten typischen Verwerter und bei mehr als drei Veranstaltungen im Jahr gilt die Geringfügigkeitsgrenze nicht.

- Die Definition künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist ebenfalls nicht immer eindeutig. Wesentliche Hinweise liefert die Definition des Personenkreises, der durch das Künstlersozialversicherungsgesetz begünstigt werden soll. Künstler oder Publizisten im Sinne des Gesetzes sind solche, die Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren bzw. als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig sind oder Publizistik lehren.

Beispiele für Künstler und Publizisten sind Alleinunterhalter, Choreographen, Clowns, Designer, Fotodesigner, Grafiker, Journalisten, Kabarettisten, Layouter, Moderatoren, Musiklehrer, Pressefotografen, Schriftsteller, Texter, Web-Designer oder Werbefotografen (siehe [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de), Service, Mediacenter Unternehmen und Verwerter, Info 06 - Künstlerkatalog und Abgabesätze). Für die Bereiche Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktion haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen Abgrenzungskatalog erarbeitet, nach dem in der Regel verfahren wird (siehe auch [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de), Service, Mediacenter Unternehmen und Verwerter, Info 09 - Abgrenzungskatalog).

- Es besteht auch dann Abgabepflicht seitens der Verwerter, wenn der Künstler oder Publizist, von dem die Leistung bezogen wird, nicht selbst in der KSK versicherungspflichtig ist (z.B. weil er die Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht erwerbsmäßig ausübt oder im Ausland ansässig ist; § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG).
- Die Künstlersozialabgabe muss dann geleistet werden, wenn eine natürliche Person mit dem Auftrag betraut wurde und für die Leistung das Entgelt erhält. Es ist dabei unerheblich, ob die selbstständigen Künstler als einzelne Freischaffende oder als Gruppe, wie z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, oder unter einer Firma (z.B. Einzelfirma) beauftragt werden.

- Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an eine KG, eine OHG oder an eine juristische Person wie z.B. an eine GmbH. Allerdings muss die KG, OHG oder die GmbH selbst auf die an die selbstständigen Künstler gezahlten Entgelte die Abgabe zahlen, wozu u.U. auch das Gesellschafter-Geschäftsführer-Gehalt zählen kann.
- Weiterhin sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reisekosten) sowie unter bestimmten Voraussetzungen Entgelte, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind (§ 3 Nr. 26 EStG), nicht abgabepflichtig.
- Es existieren einige komplizierte Konstellationen, in denen unklar ist, ob eine Abgabepflicht besteht. Beispielsweise sind die speziellen Beschäftigungsverhältnisse innerhalb einer GmbH häufig nicht leicht einzuordnen. So können auch Gesellschafter-Geschäftsführer als selbstständige Künstler eingestuft werden, womit die Zahlungen der GmbH an sie abgabepflichtig sind (wenn kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen).

In unklaren Fällen sollten Sie sich an einen mit der Thematik vertrauten Rechtsanwalt wenden.

Die Künstlersozialkasse erreichen Sie:

- Service-Center: **0 44 21 / 97 34 05 15 00**  
Mo. bis Fr. 9-16 Uhr
- Per E-Mail hinsichtlich allgemeiner Informationen: [abgabe@kuenstlersozialkasse.de](mailto:abgabe@kuenstlersozialkasse.de)
- Im Internet: [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de).

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK für ihre Mitgliedsunternehmen.

Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

## ANSPRECHPARTNER

Ulrike Augustin  
089-5116-1256  
[ulrike.augustin@muenchen.ihk.de](mailto:ulrike.augustin@muenchen.ihk.de)

***Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.***

***Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: Augustin, IHK München, basierend auf einem Merkblatt des DIHK.***